



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 29. September 1972

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 72	Verordnung über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik ..	609
22. 9. 72	Anordnung über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik	610

Verordnung über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik

vom 8. September 1972

Die Durchsetzung von Rechnungsführung und Statistik in Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren erfordert, entsprechend der Größe der Betriebe und ihrer Stellung im Reproduktionsprozeß sowie unter Berücksichtigung des erreichten Standes der Erfassung und Nachweisführung, vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik festzulegen, um in den volkseigenen Betrieben keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes zuzulassen. Durch die konsequente Anwendung rationeller Methoden der Abrechnung ist eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen. Dazu wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- alle volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Bauämtern der Räte der Kreise unterstellt sind, sowie die Betriebe der Kombinate,
- alle volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- die volkseigenen Betriebe, die den Bauämtern der Räte der Bezirke sowie den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unterstellt sind und nach einem vereinfachten Verfahren planen

(im folgenden Betriebe genannt).

(2) Die Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik in entsprechenden Betrieben anderer Bereiche, die nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehören, können die zuständigen Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise regeln.

§ 2

(1) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane vereinfachte Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Nachweisführung in Anordnungen fest.

(2) Die Betriebe haben mit der Anwendung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik insbesondere die

- Sicherung des Volkseigentums,
- exakte Erfassung der Leistungen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen,
- Unterstützung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des sozialistischen Wettbewerbs,
- Aufstellung einer exakten Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kosten- und Industriepreiskalkulation

zu gewährleisten und den notwendigen Informationsbedarf aus Rechnungsführung und Statistik für die Leitung und Planung der Betriebe und der Volkswirtschaft abzudecken.

§ 3

(1) Der Leiter des übergeordneten Organs legt für Betriebe, die bereits einen über die vereinfachten Anforderungen hinausgehenden Stand von Rechnungsführung und Statistik erreicht haben, fest, welche Erfassungen, Aufbereitungen und Nachweise beizubehalten sind. Dabei sind die Betriebsgröße, das Produktionsprofil, die Stellung des Betriebes im Reproduktionsprozeß und die Vorschläge des Leiters des Betriebes zu berücksichtigen. Diese Festlegung hat in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Leiter des für die Prüfung der Preisanträge zuständigen Organs* zu erfolgen.

(2) Die über die vereinfachten Anforderungen hinausgehenden Erfassungen, Aufbereitungen und Nachweise in Rechnungsführung und Statistik gemäß Abs. 1

* Zur Zeit gilt die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mai 1972 (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes).